

O 3.3 Ordensmitglieder

O 3.3.1 Unterstützung ausscheidender Ordensmitglieder

O 3.3.1

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf folgendes hin: Männliche und weibliche Religiösen, die während der Dauer der Gelübde oder nach Ablauf der zeitlichen Gelübde aus ihrer Gemeinschaft durch freiwilligen Austritt oder Entlassung ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Vergütung für die dem Verband irgendwie geleisteten Dienste (c. 702 § 1). Weiblichen Religiösen ist die eingebrachte Mitgift ungeschmälert, jedoch ohne die angefallenen Zinsen, zurückzuerstatten. Das persönliche Eigentum der Einfachprofessen steht den Ausgeschiedenen wieder zur freien Verfügung.

Das Schreiben der Kongregation für die Religiösen und Säkularinstitute vom 30. 1. 1974 an den Vorsitzenden der Generaloberenvereinigung in Rom (Ordenskorrespondenz 15, 1974, 306ff.) weist die Auffassung zurück, daß die Beziehungen zwischen Ordensverband und einzelnen Mitgliedern jenen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gleichzusetzen seien; es macht andererseits darauf aufmerksam, daß die Verbände austretenden oder entlassenen Mitgliedern aus Gründen der Nächstenliebe und Billigkeit eine finanzielle Hilfe für die Eingliederung in das Zivilleben gewähren mögen (vgl. c. 702 § 2). Die Höhe dieser Hilfe hängt ab von der besonderen Situation des einzelnen Religiösen (Alter, Gesundheit, Ausbildung, berufliche Fähigkeiten, eigenes Vermögen), aber auch von der existentiellen Versorgung und Vorsorge für die verbleibenden Verbandsmitglieder.

Die Religiöskongregation erklärt ausdrücklich, daß kein Rechtsanspruch auf eine Abfindung für die während der Zugehörigkeit zu einem Ordensverband geleistete Arbeit besteht, daß aber die Ordensgemeinschaft eine Überbrückungshilfe gewähren möge. Maßstab für die Festsetzung der Höhe dieser Überbrückungshilfe ist die Eingliederung in einen zivilen Beruf. Die Überbrückungshilfe ist ausschließlich von den einzelnen Ordensgemeinschaften und nicht von der Diözese Augsburg aufzubringen.

Das genannte römische Schreiben empfiehlt weiterhin den Beitritt der religiösen Genossenschaften zu bereits bestehenden Versorgungswerken oder Sozialversicherungen, ohne sich dabei näher festzulegen. Nach deutschem Recht sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften nur während der Zeit der Ausbildung versicherungspflichtig, soweit diese keine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO). Scheiden sie ohne Versorgung aus, dann sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ihrer Mitgliedschaft nachzuversichern (§ 9 Abs. 5 AVG, § 1232 Abs. 5 RVO), soweit nicht schon freiwillig die Sozialversicherung durchgeführt worden ist. Die Nachversicherung ist von der Ordensgemeinschaft durchzuführen (§ 126 i. V. m. §§ 124 und 125 AVG, § 1404 i. V. m. §§ 1402 und 1403 RVO). Für die Berechnung der Beiträge für die Nachversicherung ist die Höhe der gewährten Geld- und Sachleistungen maßgebend (§ 112 Abs. 3 AVG, § 1385 RVO), wie sie durch Verordnung der Landesregierungen festgesetzt sind. Dies gilt auch für Mitglieder religiöser Genossenschaften, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages für einen Dritten gearbeitet haben.

Sind nicht versicherungspflichtige Ordensangehörige freiwillig versichert oder aufgrund einer vor ihrem Ordenseintritt bestehenden Rentenversicherung weiterversichert (wie dies vielfach bereits geschehen ist), so sind ihnen im Fall des Ausscheidens aus dem Ordensverband sämtliche Versicherungsunterlagen auszuhandigen.

- O 3.3.1** Die Überbrückungshilfe als einmalige Gabe zu leisten, wird empfohlen. Da Ordensleute aufgrund ihrer Ausbildung in der Regel unmittelbar in ein ziviles Arbeitsverhältnis eintreten können, sind Beihilfen zu einer anderen Berufsausbildung nicht veranlaßt. Dauernde Unterhalts- und Krankenversorgungsleistungen in Geld können von den klösterlichen Verbänden keinesfalls übernommen werden. Die Klöster versorgen ihre Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft; wer darauf verzichtet, muß sich bewußt sein, welches persönliche Risiko er eingeht.

(Vgl. ABl. 1975 S. 478–480)